



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach



Frau Gisela Rexrodt
fraktionsloses Stadtratsmitglied

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
09.09.2014

Beantwortung der Anfrage AF-0012/2014

Sehr geehrte Frau Rexrodt,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Das betreffende Grundstück wird zum einen in Teilen bereits baulich mit Nebenfunktionen genutzt (Außenanlagen, Zufahrt, Pool). Somit wäre eine Darstellung als Grünfläche zumindest in diesen Teilen systematisch falsch.

Zum anderen besteht nach derzeitigem Planungsstand noch keine Sicherheit über die bauliche Verwertung des Baugrundstückes an der Elisabethstraße. Sofern an der südlichen Prellerstraße eine straßenbegleitende Bebauung zwischen Elisabethstraße 3a und Prellerstraße 8 vorgenommen wird, begründet dies auch ein Baurecht für die betreffende (erschlossene) Fläche auf dem Grundstück 6195. Dies ist nicht der Fall, solange eine Bebauung lediglich in Verlängerung der nördlichen Elisabethstraße, nämlich zwischen Elisabethstraße 3 und Prellerstraße 8 erfolgt. Nach dem aktuellen Planungsstand dient die Ausweisung als Bauland der klarstellenden Verdeutlichung der nach den Maßgaben des Bauplanungsrechtes derzeit gegebenen Sach- und Rechtslage, dass hier im Falle baulicher Vorhaben keine Hinterlandbebauung entstehen würde.

Der Bebauungsplan stellt als einfacher Bebauungsplan keine Baufelder und damit keine zulässigen Baukorridore dar. Die Zulässigkeit richtet sich nach dem Einfügenerfordernis des § 34 BauGB. Die Plandarstellung stellt insoweit auf Grund des derzeitigen Nutzungskontexts eine Empfehlung des beauftragten Landschaftsarchitekten dar, für die betreffende Fläche eine Bebauungsmöglichkeit zur Diskussion zu stellen. Bislang wurden keine Anregungen vorgetragen, den Plan im entsprechenden Bereich zu qualifizieren oder diese Fläche auch zukünftig einer ausschließlich gärtnerischen Nutzung vorzubehalten.

Zu 2.

Eine Differenzierung des Schutzzweckes des Schutzkorridores ist gar nicht mehr erforderlich, da für alle Schutzflächen im Plangebiet B 23.1 „Karthäuser Höhe“ ein einheitlicher Schutzstatus bestehen wird, der eine Bebauung in allen Korridorflächen

gleichermaßen unmissverständlich und gerichtsfest ausschließt. Der Schutzstatus im Plangebiet „Prellerstraße ist nun dem Status der Maßnahmeflächen 1 im Bebauungsplan 23.1 „Karthäuser Höhe“ angeglichen. Im Plangebiet B 23.1A „Landschaftskorridor Prellerstraße“ gab es nur eine Schutzkategorie, nämlich „2“. Deren Status wurde nun sozusagen auf „1“ gesetzt. Da im Plan 23.1A nach Anzahl und Art also überhaupt nur eine Maßnahmefläche besteht, wurde eine numerische Unterscheidung nach „1“ oder „2“ für den überarbeiteten Teilplan überflüssig. (Faktisch entspricht dies einer Einstufung in Schutzstatus „1“ des ersetzten Plans).

Zu 3.

Den Maßgaben des fraktionsübergreifenden Antrages aus dem Stadtrat wurde voll Rechnung getragen. Der rechtsunsichere Schutzstatus „2“ wurde vollständig getilgt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin